

44. Hat sich der unschuldige Ehegatte bei der Feststellung seiner Abfindung aus dem Vermögen des schuldigen die Kürzung des Aktivbestandes des Vermögens zur Zeit der Verkündung des Scheidungsurtheiles um die erst nach der Klagerhebung entstandenen Schulden insoweit gefallen zu lassen, als infolge der Eingehung dieser Schulden eine Vermehrung des Aktivvermögens herbeigeführt ist?

R.G.R. II. 1 §§. 783. 784. 790.

IV. Civilsenat. Urth. v. 4. November 1889 i. S. S. u. Gen. (Bekl.) w.  
S. (R.) Rep. IV. 198/89.

I. Landgericht Potsdam.

II. Kammergericht Berlin.

Durch rechtskräftiges Urtheil vom 4. März 1884 ist die Ehe der Klägerin mit dem inzwischen verstorbenen S., dem Erblasser der Beklagten, getrennt und der letztere für den allein schuldigen Teil erklärt. Zum Zwecke der Ermittlung der Ehescheidungsstrafe hatte der geschiedene Ehemann eine Aufstellung seines Vermögens vorgelegt, welche von der Klägerin teilweise bemängelt war. In dem darauf anhängigen Vorprozesse wurde rechtskräftig dahin erkannt, daß die Grundstücke und verschiedene andere Gegenstände gerichtlich zu schätzen und ferner der Ehemann gehalten sei, sich gefallen zu lassen, daß mehrere im Titel 21 als Passiva aufgeführte Posten im Gesamtbetrage von 76 375,32 M. außer Ansatz bleiben. Der letztere Teil der Entscheidung

beruhte auf der Feststellung, daß die betreffenden Passiva erst nach der Erhebung der Scheidungsklage, welche am 4. Mai 1883 stattgefunden hat, entstanden seien und daher die Vorschrift des §. 790 A. L. R. II. 1 Platz greife. Nachdem sich darauf die Beteiligten dahin geeinigt hatten, daß eine nochmalige Abschätzung der Immobilien und mehrerer anderer Sachen unterbleiben solle, im weiteren aber die gerichtliche Abschätzung bewirkt war, wurde beklagterseits ein neues Inventar aufgestellt. In diesem sind zwar die bezeichneten Passiva außer Ansatz gelassen, dagegen ist ihr Betrag den Beklagten in der Weise wiederum gutgeschrieben, daß die Aktivmasse in entsprechender Höhe gekürzt ist, weil angeblich gewisse Aktiva erst aus den abgestrichenen Passivis erworben sind. So ist das zur Masse gehörige, während des Scheidungsprozesses ausgebauten Hausgrundstück, welches im ersten Inventar mit dem Werte zur Zeit der Verkündung des Scheidungsurtheiles von 110 093 *M* in Ansatz gebracht war, nur auf 64 319,<sup>16</sup> *M* veranschlagt, weil von einem ursprünglich als Schuld aufgeführten Darlehn von 57 000 *M* der Betrag von 34 350 *M* zur Tilgung von Bauschulden verwendet sein und andere gestrichene Passiva im Betrage von 11 423,<sup>14</sup> *M* Bauschulden darstellen sollen, durch deren Kontrahierung erst die gleichen Wertsteile in das Grundstück eingelegt sind. Das Depot bei einer Bank ist gestrichen, weil dasselbe angeblich aus jenem Darlehn von 57 000 *M* herrührt. Zwei andere Aktivforderungen sind um gewisse Beträge gekürzt, weil in denselben die Preise von Waren enthalten sein sollen, die durch Kontrahierung abgesetzter Schulden erworben sind. Von dem zur Zeit des Scheidungsurtheiles vorhandenen Barbestande ist ein Teilbetrag gestrichen, welcher aus dem Verkaufe von Waren vereinnahmt sein soll, die erst nach der Erhebung der Scheidungsklage entstanden, dem Verkäufer aber noch nicht bezahlt sind. Endlich ist eine Warenpost insoweit ermäßigt, als der Lieferant noch nicht Zahlung erhalten hat. Die Klägerin hat diese Abstriche durchweg als grundlos bestritten. Nach ihrer Berechnung beträgt die Ehescheidungsstrafe 37 246,<sup>88</sup> *M*, und da ihr erst 19 509,<sup>88</sup> *M* gezahlt sind, ist sie wegen des Restes von 17 737,<sup>01</sup> *M* nebst Zinsen gegen die Beklagten klagbar geworden.

Der erste Richter hat den Anspruch nur in Höhe von 418,<sup>32</sup> *M* nebst Zinsen für begründet erachtet, der zweite Richter dagegen auf die Berufung der Klägerin nach dem Klageverlangen in vollem Um-

fange erkannt. Das Reichsgericht hat die Revision der Beklagten für begründet erachtet und das Berufungsurteil aufgehoben, und zwar aus folgenden

Gründen:

„Die Klägerin hat geltend gemacht, daß den Beklagten das im Vorprozesse ergangene rechtskräftige Urteil entgegenstehe. Nach ihrer Ausführung ist durch letzteres unanfechtbar festgesetzt, daß die fraglichen Schulden zur Bestimmung der klägerischen Abfindung nicht abzurechnen sind, sodaß dieselben weder von dem Gesamtvermögensstande zur Zeit der Verkündung des rechtskräftig gewordenen Scheidungsurtheiles, noch von den einzelnen für diese Zeit festgestellten Vermögenswerten in Abrechnung gebracht werden dürfen. Demgegenüber haben die Beklagten auf die Entscheidungsgründe jenes Urtheiles verwiesen, welche im Anschlusse an die Erwägung, daß der §. 790 A.L.R. II. 1 die Einstellung der erst nach der Erhebung der Scheidungsklage entstandenen Schulden in das Inventar nicht gestatte, belagen:

„Demnach sind sämtliche aufgeführten Posten des Lit. 11 bei der Vermögensberechnung des Beklagten außer Ansatz zu lassen, selbst wenn der Beklagte einwendet, daß die für diese Schulden gekauften Gegenstände unter den Aktiva aufgeführt sind.

Es wird ihm allerdings bei dem späteren Auseinandersetzungsverfahren unbenommen bleiben, seinerseits die für diese Schulden erworbenen Aktiva in Fortfall zu bringen.“

Mit Recht hat der Berufungsrichter verneint, daß res judicata vorliege. Die Entscheidung des Vorprozesses betraf mit der beregten Festsetzung die Konstituierung der Passivmasse. Im gegenwärtigen Prozesse handelt es sich dagegen um die Konstituierung der Aktivmasse. Die letztere ist nun zwar auch im Vorprozesse insofern Gegenstand der Entscheidung gewesen, als der Erblasser der Beklagten — zu 1. und 2. der Urteilsformel — für schuldig erklärt ist:

1. anzuerkennen, daß der Wert der im gelegten Inventare aufgeführten Grundstücke durch eine gerichtliche Lage festzustellen und der auf diese Weise ermittelte Wert in das Inventar aufzunehmen und
2. eine gerichtliche Lage gewisser anderer Posten des Inventares aufnehmen zu lassen, welche demnächst der Berechnung der Ehescheidungsstrafe zu Grunde zu legen ist.

Allein diese Entscheidung trifft nach dem Wortlaute der Urteilsformel trotz der Festsetzung, daß die ermittelten Werte in das Inventar aufzunehmen und beziehentlich der Berechnung der Scheidungsstrafe zu Grunde zu legen sind, auch hinsichtlich der speziell bezeichneten Gegenstände die streitige Frage nicht direkt; und daß der Richter solche nicht entschieden hat und nicht hat entscheiden wollen, ergibt sich aus den vorstehend wiedergegebenen Urteilsgründen, deren Heranziehung zum Zwecke der Erläuterung der Urteilsformel auch der Vorschrift des §. 293 C.P.D. gegenüber statthaft und geboten ist. — Ebensovienig wie die Klägerin können sich aber auch die Beklagten, wie solches ihrerseits in der gegenwärtigen Instanz unter Hinweis auf den Inhalt der Entscheidungsgründe versucht worden ist, auf *res judicata* mit Erfolg berufen. Denn nur die über den erhobenen Anspruch getroffene materielle Entscheidung, nicht aber auch die Entscheidungsgründe sind der Rechtskraft fähig (§. 293 a. a. D.), so daß der Ausführung in den Gründen des Urtheiles des Vorprozesses über Konstituierung der Aktivmasse eine entscheidende Bedeutung nicht zukommt.

Die streitige Frage unterliegt sonach hier der freien richterlichen Beurteilung. Dieselbe ist in dem angefochtenen Urtheile zu Ungunsten der Beklagten dahin entschieden, daß die Klägerin nicht gehalten sei, sich eine Minderung der Aktivmasse gegen den Bestand derselben zur Zeit der Verkündung des rechtskräftig gewordenen Scheidungsurtheiles gefallen zu lassen. Diese Entscheidung unterliegt, wie von der Revision geltend gemacht ist, begründeten rechtlichen Bedenken.

Zwischen geschiedenen Eheleuten erfolgt die Regelung der beiderseitigen Vermögensrechte, wenn Gütergemeinschaft nicht obgewaltet hat, nach den bei der Trennung der Ehe durch den Tod vorgeschriebenen Grundsätzen. Dies trifft auch zu, wenn der eine Ehegatte für den schuldigen Teil erklärt worden ist (§§. 766 flg. 543 flg. A.L.R. II. 1). Es findet alsdann einerseits die Vermögensauseinandersetzung jenen Grundsätzen entsprechend statt, und andererseits wird nach bewirkter Absonderung beider Vermögensmassen der unschuldige Teil aus dem Vermögen des schuldigen wegen der künftigen Erbfolge abgefunden (§. 783 a. a. D.). Bei der Berechnung der Abfindung wird so verfahren, als ob der schuldige Teil an dem Tage des publizierten und rechtskräftig gewordenen Scheidungsurtheiles gestorben wäre (§. 784 das.). Aus der letzteren Vorschrift ergibt sich der Grundsatz, daß für die

Feststellung der Abfindung der Stand des Vermögens des schuldigen Theiles zur Zeit der Verkündung des Scheidungsurtheiles maßgebend ist. Folgeweise wären, soweit die Aktivmasse in Frage steht, die zu derselben gehörigen Vermögensobjekte nach ihrem Bestande und ihrem Werte zu diesem Zeitpunkte in Anschlag zu bringen, und in konsequenter Anwendung des Grundsatzes müßte derselbe Zeitpunkt auch für die Bildung der Passivmasse entscheidend sein, sodaß von der Aktivmasse alle Schulden abzurechnen wären, welche zur Zeit der Verkündung des Scheidungsurtheiles vorhanden sind. Allein nach dieser Richtung enthält der §. 790 a. a. D. die positive Vorschrift, daß von dem Vermögen des schuldigen Theiles nur solche Passiva abzurechnen sind, die zur Zeit der angemeldeten Scheidungsklage schon vorhanden waren. Diese Vorschrift stellt sich als eine Einschränkung des sich aus §. 784 ergebenden Prinzipes dar, welche in dem Allgem. Landrechte in Abänderung des bisher bestandenen Rechtes Aufnahme gefunden hat (vgl. §. 47 des Ehescheidungsediktes vom 17. November 1782, Ediktensammlung von 1782 S. 1613; §. 552 Tl. I. Tit. 1 des Entwurfes eines allgemeinen Gesetzbuches für die preussischen Staaten von 1784). Wie der Berufungsrichter zutreffend ausgeführt hat, bezweckt das Gesetz mit der fraglichen Anordnung den Schutz des unschuldigen Ehegatten im Hinblick auf die meist schwierige Lage, in welcher sich derselbe während des Scheidungsprozesses dem schuldigen gegenüber in Vermögensangelegenheiten befindet, und auf die zu präsumierende Neigung des letzteren, den Stand seines Vermögens herabzudrücken, damit die Scheidungsstrafe gemindert werde. Um nach dieser Seite den unschuldigen Teil vor Nachtheilen zu bewahren, ist allgemein bestimmt, daß bei der Konstituierung der der Berechnung der Abfindung zu Grunde zu legenden Masse alle Schulden, welche nicht schon zur Zeit der Erhebung der Klage vorhanden waren, und zwar ohne daß ein Unterschied je nach dem Grunde der Entstehung gemacht ist, als der Aktivmasse gegenüberstehende Passiva, um deren Betrag die Aktivmasse ohne weiteres gekürzt werden würde, schlechthin nicht in Betracht kommen sollen. Durch das Urteil des Vorprozesses sind daher in richtiger Anwendung des §. 790 a. a. D. die fraglichen Schulden, welche nach der dort getroffenen Feststellung nach der Klagerhebung entstanden sind, von dem Tit. 21 des gelegten Inventares abgesetzt worden.

Aus der in diesem Sinne zu verstehenden Vorschrift des §. 790 kann aber nicht gefolgert werden, daß auch bei der Bildung der Aktivmasse derartige Schulden unbedingt unberücksichtigt bleiben müssen und der unschuldige Ehegatte in keinem Falle gehalten sei, sich mit Rücksicht auf das Bestehen solcher Schulden eine Minderung der Aktivmasse gegen den Bestand derselben zur Zeit der Verkündung des Scheidungsurteiles gefallen zu lassen. Im Gegenteile führt jene Vorschrift gerade zu der Annahme, daß der Grundsatz des §. 784, der für die Bemessung der Abfindung den Stand des Vermögens des schuldigen Teiles zur Zeit der Verkündung des Scheidungsurteiles als maßgebend hinstellt, nachdem durch §. 790 demselben in Ansehung der Passiva die volle Geltung ausdrücklich versagt worden ist, nach dem richtig verstandenen Sinne des Gesetzes in entsprechender Weise auch, was die Aktivmasse anbetrifft, keine uneingeschränkte Anwendung findet.

Wie aus dem Vorgesagten und den Bestimmungen der §§. 784. 790 in ihrer Verbindung sich klar ergibt, geht die Absicht des Gesetzes dahin, im Interesse des unschuldigen Teiles zu verhindern, daß in der Zwischenzeit, seit der Erhebung der Scheidungsklage bis zu dem Zeitpunkte der Verkündung des Urteiles, eine Herabminderung des Vermögens des anderen Teiles infolge des Hinzutrittes neu entstandener Schulden herbeigeführt werde. Es soll der Stand des Vermögens zur Zeit der Erhebung der Klage, unbeschadet des sonst freien Verfügungsrechtes des Ehegatten als Eigentümers, nach der Richtung hin erhalten bleiben, als letzterer das vorhandene Aktivvermögen nicht durch Eingehung neuer Schulden schmälern darf.

Bei dieser Auffassung des Gesetzes können aber die erst nach der Erhebung der Klage entstandenen Schulden bei der Bildung der Aktivmasse nicht unbedingt der Berücksichtigung entzogen werden. Denn nicht jede neu hinzukommende Schuld bringt notwendig eine Verringerung des vorhandenen Aktivvermögens mit sich. Die Kontrahierung einer Schuld kann auch zur Vermehrung des Vermögens führen, wenn nämlich, wie solches für den gegenwärtigen Fall seitens der Beklagten geltend gemacht ist, infolge des Erwerbes aus der eingegangenen Schuldbverbindlichkeit oder durch Aufwendungen, die aus dem Erwerbe geschehen, neue Aktivbestände geschaffen oder die schon vorhandenen in ihrem Werte erhöht werden. Alsdann gereicht die

Eingehung der neuen Schuld dem unschuldigen Teile nicht — welchen Erfolg das Gesetz allein vermieden wissen will — zum Nachtheile, sondern sie ist geeignet, seinen Vorteil zu fördern. Denn nach Lage der Sache würde, wenn die Schuld nicht eingegangen wäre, was der freien Entschliessung des schuldigen Theiles unterstellt war, auch eine Erhöhung der Aktivmasse nicht stattgefunden haben. Es treffen in solchem Falle also die Voraussetzungen, welche den erwähnten gesetzlichen Vorschriften zu Grunde liegen, nicht zu.

Im Hinblick auf diese Rechtslage bedarf es sonach bei der Feststellung des Vermögens des schuldigen Theiles zum Zwecke der Ermittlung der Abfindung des unschuldigen, sofern Schulden vorhanden sind, welche erst nach der Erhebung der Scheidungsklage entstanden sind, hinsichtlich dieser Schulden der Prüfung, welche Beziehung zwischen ihnen und den Beständen der Aktivmasse einerseits zur Zeit der Erhebung der Klage, andererseits zur Zeit der Verkündung des Urtheiles obwaltet. Ergiebt sich bei dieser Prüfung als feststehend, daß in der Zeit seit der Klagerhebung eine Vermehrung der Aktivmasse, sei es im ganzen oder in einzelnen Bestandteilen, stattgefunden hat und in dem vorerwähnten Sinne auf die erst seit jenem Zeitpunkte eingegangenen Schulden zurückzuführen ist, sodas zwischen der Vermehrung und den Schulden nachweisbar ein ursachlicher Zusammenhang besteht, so muß die Aktivmasse in ihrem Bestande zur Zeit der Verkündung des Urtheiles um die fraglichen Schulden, zwar nicht schlechthin in ihrem Nominalbetrage, denn dem würde die Vorschrift des §. 790 entgegenstehen, aber in der Höhe gekürzt werden, um welche durch die Schulden die Vermehrung der Masse herbeigeführt ist. In dieser Höhe sind die Schulden als auf der Aktivmasse ruhend anzusehen.

Würde dieser Auffassung nicht gefolgt und mit dem Berufungsrichter davon ausgegangen, daß der Bestand der Aktivmasse zur Zeit der Verkündung des Scheidungsurtheiles dem unschuldigen Teile unbedingt ungekürzt zu statten käme, so würde das Ziel, welches das Gesetz bei den fraglichen Vorschriften im Auge hat, im Interesse des unschuldigen Theiles die Schmälerung des Vermögens des schuldigen durch Eingehung neuer Schulden zu verhindern, überschritten werden. Der unschuldige Teil würde einen Vorteil erreichen, auf welchen ihm, wenn die Schulden nicht eingegangen wären, ein rechtlicher Anspruch

nicht zustehen würde. Andererseits würde entsprechend eine Schädigung des schuldigen Teiles eintreten, welche denselben im Falle der unterbliebenen Eingehung der Schulden nicht betroffen haben würde, und diese Schädigung müßte den schuldigen Teil umso mehr ohne Grund treffen, als er durch seine mit Erfolg verbundene Geschäftsführung gleichzeitig das Interesse des unschuldigen Teiles gewahrt hat.

Die Konsequenzen, welche sich aus der gegenteiligen Ansicht in einzelnen konkreten Fällen ergeben, lassen nicht weniger die Unhaltbarkeit derselben erkennen. Der Geschäftsmann, welchem nach Erhebung der Scheidungsklage ein Kredit eröffnet wird, durch dessen Benutzung er sein Aktivvermögen erheblich vergrößert, würde die gesamte Schuldenlast allein zu tragen haben, während er den Gewinn ungekürzt mit dem unschuldigen Ehegatten teilen müßte. Ebenso würde der Ehegatte, welcher während des Scheidungsprozesses ein Grundstück ersteht, das Kaufgeld aber schuldig bleibt oder in Anrechnung auf dasselbe Hypotheken übernimmt, für das Kaufgeld und die Hypotheken allein verhaftet sein, wogegen das Grundstück unbelastet mit seinem vollen Werte als Aktivum in Anschlag kommen würde. Derartige Erfolge widersprechen der Billigkeit und sind vom Gesetze nicht beabsichtigt.

Es rechtfertigt sich hiernach die Annahme, daß der unschuldige Teil gehalten ist, bei der Feststellung seiner Abfindung aus dem Vermögen des schuldigen sich die Kürzung der Aktivmasse, wie sie zur Zeit der Verkündung des Scheidungsurteiles vorhanden ist, um die erst nach der Klagerhebung entstandenen Schulden insoweit, als durch diese Schulden eine Vermehrung des Aktivvermögens herbeigeführt ist, gefallen zu lassen.

Da der Berufungsrichter den vorstehenden Rechtsatz verkannt hat, unterliegt das angefochtene Urteil, welches auf dieser Rechtsverletzung beruht, der Aufhebung.“